

gelept, das heißt die Eingebäude an Oefen, Feuerherden, Fenstern, Thüren, Schließern, Krippen und Rausen gehörig hergestellt, Thüren, Fenster und Läden, insofern solches nöthig, frisch angestrichen und die Wohnstübchen einfach bunt angestrichen die übrigen Gemächer aber geweißt werden. Zieht der Einziehende vor, statt dieses bunten Anstrichs und resp. Weißens, den gewöhnlichen Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen, um dafür eine ihm zusagendere Dekorirung zu bewirken, so steht ihm das frei. Es bleibt der Aufstellungsbehörde vorbehalten, über die Reichthumsbreite und den Zustand des zu übergebenden Gebäudes, der Behältnisse und Zubehörungen eine genaue Niederschrift unter Befügung eines vollständigen Verzeichnisses der dazu gehörenden Inventariensätze aufzunehmen, hiernach dem Einziehenden die ihm bestimmten Mäulichkeiten übergeben und von ihm die Richtigkeit des Inventariums anerkennen zu lassen.

§. 2.

Pflegliche Benutzung des Gebäudes durch den Bewohner.

Jeder Bewohner einer Dienstwohnung hat dieselbe pfleglich und nur dazu, wozu sie ihm überlassen worden, zu benutzen und jeglicher dem Gebäude schädlichen und nachtheiligen Benutzung sich zu enthalten. Insbesondere wird ihm und den Seinigen, seinem Gesinde und sonstigen Untergebenen das Holzspalten in den Stagen, sowie in gedielten oder mit Stein belegten Behältnissen, das Waschen in gedielten Gemächern, die Benutzung der Küche oder bewohnbarer Räume als Hederweichhallungen, oder zum Aufbewahren des Getraides und anderer Feldfrüchte, die Aufstellung von Wäschrollen in oberen Stagen, besonders über hohlen Räumen, übermäßige Belastung des Gebäudes mit Getraide und Gegenständen aller Art, Verunreinigung der Dachrinnen und Dachflecken durch Laubemüß, Stroh, Heu, Abraum von den Wänden und dergl., das Aufhängen der nassem Wäsche in Zimmern u. s. w. anodräklich untersagt und hat derselbe, sobald er, oder die Seinigen und sein Gesinde gegen diese Vorschrift handeln, nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden sofort zu ersetzen, sondern auch für jeden gespiffentlichen oder mathematischen Kontraventionsfall eine Strafe von 5 Thalern zu erlegen, auch nach Befinden der Umstände den Verlußt der ihm überlassenen Wohnung ohne Entschädigung zu gewarten.

§. 3.

Verpflichtung des Bewohners zur Aufsicht auf die Wohnung.

Jeder Bewohner einer Dienstwohnung hat auf die ihm zur Benutzung überlassenen Gebäuderäume, Anlagen und Vermachungen zc. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht zu führen, als wenn solche sein Eigenthum wären, mithin nicht nur selbst jede Verschä-